

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt

wasser@bafu.admin.ch

4. März 2026

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung

Seit 2023 gilt im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial wie Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin enthalten, grundsätzlich nicht angewendet werden dürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Anwendungen, bei denen kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist, und wenn vor einem Einsatz eine kantonale Sonderbewilligung eingeholt wurde. Ein leichtfertiger und vorbeugender Einsatz dieser Wirkstoffe findet im Kanton Aargau nicht statt. Die genannten Wirkstoffe sind auch in nicht landwirtschaftlichen Anwendungen im Einsatz, beispielsweise in Hundehalsbändern gegen Ektoparasiten, im Gartenbau und im privaten Bereich zur Gartenpflege. Einträge in Gewässer können sowohl aus landwirtschaftlichen Nutzungen wie auch aus der Siedlungsentwässerung stammen.

Das Gewässermonitoring von Bund und Kantonen zeigt teilweise erhebliche Überschreitungen der ökotoxikologisch basierten chronischen Qualitätskriterien (CQC) dieser Stoffe. Im Januar 2026 wurde in verschiedenen Medien über die 4200-fache Überschreitung des CQC von Deltamethrin in der Luzernischen Wyna berichtet. Dies zeigt auf, wie problematisch gewisse Stoffe sind und in welchen Konzentrationen diese bereits schädigende Auswirkungen auf Wasserlebewesen haben können.

Die Anwendung solcher Stoffe erfolgt in der Abwägung unterschiedlicher Ziele. Einerseits für die Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung (Art. 104 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [nachfolgend: Bundesverfassung]) und andererseits für die Umwelt zum Schutz der Wasserlebewesen. Im Sinne der Transparenz ist für alle Stoffe (nicht nur Pflanzenschutzmittel) die Verbreitung von Überschreitungen der ökotoxikologischen Kriterien zu erfassen, die Quellen zu identifizieren und gegebenenfalls im Rahmen einer Überprüfung der Zulassung gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) eine Interessenabwägung über den künftigen Einsatz des entsprechenden Wirkstoffes vorzunehmen. Daraus abgeleitete

Anwendungseinschränkungen oder Anwendungsverbote sind gezielt auf den Ursprung beziehungsweise Eintragsweg (Landwirtschaft, nicht landwirtschaftliche und Private) auszurichten.

Aktualisierung der Parameterliste in Anhang 2, GSchV

Der Regierungsrat begrüsst die Erweiterung der Liste insbesondere mit Fipronil und Permethrin in Anhang 2 GSchV. Sie stellt eine konsequente Weiterführung der Revision von 2020 dar, mit welcher erstmals ökotoxikologisch begründete Grenzwerte für organische Pestizide und Arzneimittel eingeführt wurden und leistet einen wichtigen Beitrag zum verbesserten Schutz der Gewässer. Der Regierungsrat betont jedoch die Notwendigkeit, weitere Stoffe in die Liste aufzunehmen. Für viele in den Gewässern nachgewiesene Stoffe existieren anerkannte ökotoxikologische Kriterien. Nur eine systematische und rasche Aktualisierung der Liste wird es der GSchV ermöglichen, ihre volle Wirkung zu entfalten. Die Erweiterung ist in der vorgeschlagenen Version unvollständig und nicht auf die aktuellen Gewässerbelastungen abgestimmt, sodass ohne Ergänzungen, Lücken für einen konsequenten Schutz der oberirdischen Gewässer und zur Sicherung ihrer Wasserqualität weiterbestehen würden. Diese Lücken gilt es zu schliessen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb eine regelmässige Überarbeitung der Liste unter Einbezug der kantonalen Gewässerschutzfachstellen. Er schlägt vor, dass die Liste alle vier Jahre überarbeitet wird. Dies schafft Synergien mit dem Gewässermonitoring von Bund und Kantonen (NAWA).

Auf der Grundlage der regelmässig aktualisierten Parameterliste können die rechtlich vorgesehenen Überprüfungen und Entscheide mit der nötigen Transparenz von Interessenabwägungen vorgenommen werden – einerseits für die Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung (Art. 104 Bundesverfassung) und andererseits für die Umwelt zum Schutz der Wasserlebewesen.

Antrag 1

Die Parameterliste ist in 4-Jahres-Abständen und unter Einbezug der kantonalen Gewässerschutzfachstellen zu aktualisieren.

Erweiterung der Parameterliste in Anhang 2, GSchV

Eine Lücke besteht aktuell insbesondere bei den drei Wirkstoffen Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin. Kantonale Messungen sowie nationale Auswertungen zeigen, dass diese Stoffe in Oberflächengewässern teilweise Konzentrationen erreichen, die für Wasserorganismen hochgradig schädlich sind. Insbesondere Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin gehören zu den toxischsten Wirkstoffen mit grossem Risiko für aquatische Lebewesen. Das grosse Risiko zeigt auch der Zwischenbericht vom 8. Mai 2024 zum aktuellen Stand der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Festlegung spezifischer ökotoxikologischer Grenzwerte für diese Wirkstoffe ist zum Schutz der Wasserlebewesen erforderlich. Sie ist die Grundlage für eine Beurteilung, ob Überschreitungen gemäss GSchV auftreten, und ob die Kriterien erfüllt sind, die Zulassung entsprechend den rechtlich vorgesehenen Abläufen zu überprüfen. Sie ist auch Voraussetzung dafür, dass Bund und Kantone wirksame Massnahmen ergreifen können, um Einträge solcher problematischer Stoffe zu reduzieren.

Antrag 2

Die Parameterliste ist für die drei Substanzen Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin mit den ökotoxikologischen Anforderungswerten zu ergänzen, die aus den Qualitätskriterien des Schweizerischen Ökotoxizentrums hergeleitet wurden.

Evaluation der Stoffe, für die numerische Anforderungen in Anhang 2, GSchV festgelegt werden

Die in den Erläuterungen zur Vernehmlassung angeführte Begründung für den Ausschluss dieser drei Stoffe erscheint dem Regierungsrat angesichts der derzeit von den Kantonen bereitgestellten analytischen Kapazitäten, der verfügbaren Analysedaten und der Bedeutung des Gewässerschutzes nicht ausreichend begründet. Die Aufnahme dieser Stoffe in Anhang 2 GSchV stellt keineswegs ein Verbot der betreffenden Wirkstoffe dar, sondern lediglich die Verpflichtung der Behörde, das Zulassungsverfahren gemäss Art. 48a GSchV zu überprüfen, wenn diese Stoffe wiederholt und verbreitet in Oberflächengewässern in Konzentrationen über ihrem ökotoxikologischen Grenzwert nachgewiesen werden. Die Befürchtung einer Gefährdung der landwirtschaftlichen Versorgungssicherheit ist in diesem Stadium unbegründet: Art. 9 Abs. 6 GSchG sieht ausdrücklich vor, dass der Bundesrat im Fall eines Zulassungsentzugs eine vorübergehende Ausnahme gewähren kann, wenn die nationale Versorgung ernsthaft gefährdet ist. Die aktuell vorliegende Entscheidung, diese drei Stoffe nicht aufzunehmen, greift somit der gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung zwischen Landwirtschaft und Gewässerschutz vor.

Auch die im erläuternden Bericht in Kapitel 1.1 geschilderte vierte Stufe des Evaluationsprozesses greift dieser Interessenabwägung vor.

Antrag 3

Im Evaluationsprozess zur Festlegung von numerischen Anforderungswerten für weitere Stoffe ist ausschliesslich nach ökotoxikologischen Kriterien vorzugehen. Die vierte Stufe mit Beurteilung durch Landwirtschaftsexperten ist konsequent erst nach der Überprüfung der Zulassung gemäss Art. 9 Abs. 6 GSchG vorzunehmen.

Schliessung der regulatorischen Lücke für Arzneimittelstoffe

Für die Stoffe im Anhang 2 GSchV gilt der in Art. 48a GSchV vorgesehene Mechanismus, der für Stoffe aus Pflanzenschutzmitteln und Bioziden anwendbar ist, nicht, da Arzneimittelrückstände nicht von denselben Behörden bewertet werden. Diese Lücke in der regulatorischen Kette – von der Feststellung der Probleme in den Gewässern bis zur Überprüfung der Zulassungen – schafft eine regulatorische Lücke, die für den Gewässerschutz problematisch ist. Um die Wirksamkeit der in der GSchV festgelegten Grenzwerte zu gewährleisten, beantragt der Regierungsrat die Einführung eines gleichwertigen Mechanismus für Arzneimittelstoffe.

Analog zum oben beschriebenen Prozess ist bei der Überprüfung der Zulassung auch eine Interessenabwägung vorzunehmen – einerseits für die menschliche Gesundheit und andererseits für die Umwelt zum Schutz des Gewässers.

Antrag 4

Der Mechanismus in Art. 48a GSchV ist auf sämtliche zulassungspflichtige Stoffe auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin